

Merkblatt zur Zulässigkeit von Gartenlauben oder sonstigen baulichen Einrichtungen

Die Zulässigkeit von Gartenlauben ergibt sich aus § 3 Abs. 2 BKleingG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung, wonach Gartenlauben nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen.

Im Einzelnen:

1. Gartenlauben dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
2. Gartenlauben sind nur eingeschossig zulässig.
3. Unzulässig ist die Unterkellerung einer Laube.
4. Die zulässige Höhe von Gartenlauben:
 - a) **Pulldach:**
Die Traufhöhe darf nicht mehr als 2,75 m, die Firsthöhe nicht mehr als 3,25 m betragen
 - b) **Satteldach:**
Die Traufhöhe darf nicht mehr als 2,75 m, die Firsthöhe nicht mehr als 3,60 m betragen.
 - c) **Zulässige Beispiele zur Grundfläche:**
Laube 18 m², überdachter Freisitz 6 m²
Laube 15 m², überdachter Freisitz 9 m²
Laube 15 m², überdachter Freisitz 6 m² plus Geräteschuppen 3 m²
Laube 12 m², überdachter Freisitz 6 m² plus Geräteschuppen 3-6 m²
Laube 12 m², überdachter Freisitz 12 m²
5. Sonstige bauliche Anlagen:
 - a) Gerätehäuser bzw. Geräteschuppen (bzw. Geräteboxen, Geräteboxen, Geschirr- u. Gerätehütten) sind bei Vorhandensein von Gartenlauben unzulässig (vgl. OVG Bremen, Urt. vom 23.09.1996) und nicht erforderlich.
 - b) Gartengeräte sind in der Gartenlaube aufzubewahren. Gerätehäuser bzw. Geräteschuppen dienen zwar der kleingärtnerischen Nutzung, sind aber nur erforderlich, wenn keine Gartenlaube vorhanden ist. Unberührt von dieser Regelung sind zulässige Anbauten an die Laube innerhalb der gesetzlichen Gesamtgröße von 24 m² (einschließlich überdachtem Freisitz)
 - c) Kleintierställe dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind daher nicht gestattet.
 - d) Kleingewächshäuser (max. 12 m² bei max. 2,5 m Höhe) und Frühbeetkästen (max. 6 m²) sind mit Zustimmung des Vorstands zulässig wenn sie der Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf dienen.
 - e) Der Abstand zur Gartengrenze muss mindestens 2 m, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarpächters mindestens 1 m, betragen.

Sonstiges

Zu beachten ist insbesondere die sog. „Drittelregelung“, d.h., mindestens 1/3 der Gartenfläche muß direkt der kleingärtnerischen Nutzung dienen (Beete, Gewächshäuser o.ä.). Die übrigen beiden Drittel können variabel in Rasen oder Zierbeete oder „Sonstiges“ aufgeteilt werden.

Dabei ist zu beachten, daß eine „Versiegelung“ der Bodenfläche durch Betonierung oder Pflasterung verboten ist. Von einer Versiegelung ist im Regelfalle dann auszugehen, wenn mehr als 6 % der Parzellenfläche zusätzlich zur Größe der Laube mit Wegeplatten, Beton o.ä. versehen werden.

Beispiel: Auf einer Parzelle von 250 qm steht eine Gartenlaube mit überdachtem Freisitz von insgesamt 15 qm. Dann dürfen zusätzlich maximal **14,10** qm (= 250 qm – 15 qm * 6%) sonstige Pflasterungen o.ä. angelegt werden.